

Satzung des Vereins
“Union Theater von 1892 e.V.“

(lt. Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.09.2014)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Union Theater von 1892 e.V.“ und hat seinen Sitz in Bremen. Er ist im Amtsgericht Bremen unter _____ eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Vornehmlich sollen Theaterstücke einstudiert und öffentlich aufgeführt werden, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Darstellern für darstellendes Spiel.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein führt:

1. aktive Mitglieder
2. fördernde und passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung ,gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane ,in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, oder sich vereinschädigend verhalten hat.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann schriftlich Einspruch zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss .
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig.Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht mehr statt, Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör

zugewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederversammlung kann Gebühren und Umlagen festlegen.

§ 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom ersten Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschluss von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Beiträge
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines Jahres statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen bzw. Änderung der E-Mail-Adresse ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann jederzeit bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung einreichen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen (Eltern für Kinder) möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimm Enthaltungen gelten bei Abstimmung als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus 3 Personen :
 1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem zweiten Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister

Der Vorstand sollte sich eine Geschäftsordnung geben und einen Aufgabenverteilungsplan erstellen.

2. Der Vorstand leitet den Verein.
3. Der Vorstand vertritt die Angelegenheiten des Vereins durch die beiden Vorsitzenden oder einen Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit der Amtsdauer.
5. Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Mitglied des Vereins werden.

§ 9 Kassenrevisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenrevisoren für jeweils 3 Jahre. Die Kassenrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenrevisoren sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Buchführung und Kasse sowie die Vermögensrechnung zu prüfen. Sie sind berechtigt, auch laufende Prüfungen vorzunehmen. Auf der Mitgliederversammlung wird ein Bericht über das Ergebnis abgelegt.
3. Nach Abgabe des Revisionsberichtes kann jedes Mitglied den Antrag auf Entlastung stellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 (vier Fünftel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese, von der Mitgliederversammlung am 17.09.2015 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 12 Gerichtsstand ist Bremen.

Bremen, 17.09.2014

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schatzmeister